

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	58 (1961)
Heft:	9
Rubrik:	Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

morgen erzogen werden und heranwachsen! Eine zweite: Den Gestrauchelten müssen wir mit allen Mitteln helfen, sich aufzurichten, trotz aller negativen Anlagen und Eigenschaften den Weg zu finden sowie die Mittel, um gegenwärtige und künftige Schwierigkeiten zu meistern. Dabei ist es ganz besonders wichtig, Initiative und Wille des Einzelnen möglichst stark zu reaktivieren. Strafvollzug und Fürsorge besitzen hier eine gemeinsame Aufgabe, welche sie allerdings nur unter Mithilfe der ganzen Gesellschaft lösen können. Festgehalten werden muß, daß auch der Straffällige beeinflußt werden kann (was keineswegs allen selbstverständlich ist), und daß der Aufwand an pädagogischer und fürsorgerischer Betreuung nicht selten bedeutend ist. Es bleiben allerdings immer Probleme bestehen, welche unseren menschlichen Möglichkeiten verschlossen sind. Andererseits dürfen wir vom Strafvollzug und von der Fürsorge keine Wunder erwarten. Aus den knappen Hinweisen sollte deutlich genug hervorgehen, daß die Bestrafung eines fehlbaren Mitgliedes der menschlichen Gesellschaft einerseits sowie die entsprechenden erzieherischen und anderen Maßnahmen andererseits zwar notwendig und möglichst differenziert anzuwenden sind, daß jedoch immer wieder die Größe und Weitschichtigkeit der Aufgabe berücksichtigt werden muß. Der erwachsene Mensch, und somit auch der Straffällige, sind keine Automaten, welche ganz nach Wunsch ein bestimmtes Programm ausführen, und selbst die sorgfältigsten Betreuungsversuche können vielleicht mit einem negativen Resultat enden.

Dr. René Schmeitzky, Fürsorger der Basler Strafgefangenen

Kantone

Basel. Allgemeine Armenpflege. Die Allgemeine Armenpflege zählte im Berichtsjahr 1960 total 2384 Unterstützungsfälle; sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 9,6% zurückgegangen. Die Bruttounterstützung beläuft sich insgesamt auf Fr. 3 822 000.–, das heißt Fr. 53 000.– weniger als im Vorjahr. Die Aufwendung pro Fall beträgt im Mittel Fr. 1590.–.

Das veraltete Armengesetz vom 25. November 1897 ist einem neuen Gesetz betreffend die öffentliche Fürsorge vom 21. April 1960 gewichen. Die Armenpflege bleibt Sache der Bürgergemeinden und der freiwilligen Tätigkeit unter Mitwirkung und Unterstützung des Staates. Die Allgemeine Armenpflege, ursprünglich als Verein konstituiert, wird im neuen Gesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit eigenem Vermögen deklariert. Die Defizite des Bürgerlichen Fürsorgeamtes und der Allgemeinen Armenpflege übernimmt der Staat. Dieser entsendet Delegierte in die Kommissionen der Fürsorgestellen. Das Fürsorgewesen untersteht der Aufsicht des Departementes des Innern; dieses ist Rekursinstanz. Gesetzliche Rückerstattungsansprüche der Fürsorgebehörden verwirken nunmehr nach 20 Jahren.

Basel. Das Bürgerliche Fürsorgeamt unterstützte im Jahre 1960 in 1615 Fällen (Vorjahr 1764). In weiteren 392 behandelten Fällen konnte Armenunterstützung vermieden werden. Es wird demnach konstruktive Fürsorgearbeit geleistet. Die ordentlichen Unterstützungen belaufen sich auf Fr. 2 558 000.–. Dazu kommen noch Fr. 120 000.– für Winterunterstützungen und produktive Fürsorge. Als Einnahmen (Verwandtenbeiträge, Alimente, Renten usw.) sind total Fr. 1 277 000.– zu verzeichnen. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 1 385 000.–.

In der Nähstube wurden 26 Personen ganz- oder halbtagsweise beschäftigt. Durch diese arbeitstherapeutische Möglichkeit gelingt es immer wieder Schützlingen, im Leben festen Boden zu fassen. Neben düsteren Erfahrungen im Fürsorgeberuf gibt es auch Lichtblicke. Der Berichterstatter wählt folgendes Beispiel:

«Ein kinderloses Ehepaar meldete sich im Oktober 1959 mit einer Schuldenlast von rund 4500 Franken. Die Eheleute sahen ihre Situation als ausweglos an und machten sich

gegenseitig Vorwürfe. Man redete von Scheidung. Der Fürsorgesekretär konnte vermitteln. Sie unterzogen sich in Verbindung mit einer Lohnverwaltung einer starken finanziellen Einschränkung. Es war wohl keine konstante Aufwärtsbewegung, aber nach rund 1 1/2 Jahren stehen sie nun schuldenfrei da, und zwar ohne Zuschuß des Amtes. Der Geburt des erwarteten Kindes können sie mit Zuversicht entgegensehen.»

Bern. Die *Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern* weist in ihrem Bericht pro 1960 auf die große Bedeutung der am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen eidgenössischen Invalidenversicherung hin, da bei mehr als einem Viertel der Armenfälle körperliche oder geistige Gebrechen die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit ist. Die Umstellung brachte eine beträchtliche Mehrarbeit mit sich. Die Vorarbeiten für die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes sind planmäßig weitergegangen; der Gesetzesentwurf ist am 13. Dezember 1960 durch die Regierung genehmigt worden. Nun hat das Parlament das Wort. Die Kostgelder in den staatlichen Erziehungsheimen wurden neu festgesetzt. Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am Jahresende 67 Personen gegenüber 70 am 1. Januar 1960.

Die örtlichen Armenpflegen der bernischen Gemeinden mußten in 16 794 Fällen Unterstützung ausrichten; das sind 559 Unterstützungsfälle weniger als im Vorjahr. Die Nettoaufwendungen betragen Fr. 9 773 500.– gegenüber Fr. 11 245 500.– im Vorjahr. Zu den Nettoaufwendungen kommen noch die Leistungen für die Jugend-, Kranken- und Familienfürsorge usw. hinzu. Die Bruttoausgaben erreichen total Fr. 25 245 000.–.

Die auswärtige Armenpflege wird durch den Kanton besorgt. Die Reinausgaben des Kantons hiefür betrugen im Berichtsjahr 7,8 Millionen Franken oder 1,1 Millionen Franken weniger als im Vorjahr.

Eine große Aufgabe bilden die Anstalten. Zählt doch der Kanton Bern 52 staatliche und staatlich subventionierte Erziehungs- und Pflegeheime, Verpflegungsanstalten und Trinkerheilstätten. Der Bericht weist auf den chronischen Personalmangel in den Erziehungsheimen hin. Es wird auch beanstandet, daß die Zöglinge zu spät oder zu kurze Zeit in die Erziehungsanstalt eingewiesen werden, wobei viel Arbeit zwecklos geleistet wird.

Bern. Altersheim und Alterssiedlung Egelmoos der Stadt Bern. Das Altersheim und die Alterssiedlung Egelmoos, eröffnet 1959, sind als Aktiengesellschaft konstituiert. Die Aktienmehrheit befindet sich in der Hand der Stadt Bern. Die Baukosten beliefen sich auf Fr. 1650 000.– (Fr. 125.– pro m³). Das Altersheim enthält 26 Einerzimmer, jedes mit eigener Toilette und eigenem Abort, Warmwasserversorgung und zentraler Ölheizung. Die Insassen können einen Teil ihrer eigenen Möbel verwenden. Bunte Farben beleben das Innere des Hauses. Ein schöner, unterteilbarer Saal dient verschiedenen Zwecken. Die Betreuung des Heims liegt in den bewährten Händen der Stiftung für das Alter. Fünf Personen sorgen für das leibliche und geistige Wohl der Insassen. Eine große moderne Küche mit Gas und Elektrizität steht zur Verfügung. In dem fünfstöckigen Heim befindet sich selbstverständlich ein Lift. Auch eine zentrale Badanlage fehlt nicht. Die Taxe für Minderbemittelte beträgt Fr. 8.– bis Fr. 12.– pro Tag.

Die angegliederte Alterssiedlung umfaßt 39 Ein- und 6 Zweizimmerwohnungen, alle modern und praktisch eingerichtet mit Balkon, Küche und kleinem Nebenraum. Die Zweierzimmer haben eigenes Bad, die übrigen Bewohner benützen die zentrale Badanlage, die so eingerichtet ist, daß sie auch von gebrechlichen Personen mit oder ohne fremde Hilfe benützt werden kann. Die Miete der Wohnungen beläuft sich auf Fr. 107.– bis Fr. 117.– pro Monat. Ein Hauswart steht zur Verfügung.

Bern. Fürsorgeheim Kühlewil, 800 m ü. M. Das Fürsorgeheim Kühlewil wurde im Jahre 1892 als städtische Armenanstalt eröffnet. Es war ein großzügiges Unternehmen. Einrichtung und Betrieb entsprachen den Möglichkeiten und Anschauungen der damaligen Zeit. Das demnächst zurücktretende Verwalterehepaar *Nyffeler* hat die Anstalt während einer 38jährigen Lebensarbeit zu einem wahren Heim umgestaltet. Planmäßig, mit praktischem Sinn und ohne immer nach öffentlichen Mitteln zu rufen, wurden die Einrichtungen verbessert, die Anlagen ausgebaut und modernisiert, große Schlafsaale unterteilt und Licht und Farbe herein gebracht.

Das Heim, das Tag und Nacht offen ist, zählt 300 Insassen, davon 170 männlichen und 130 weiblichen Geschlechts. Fast die Hälfte der Insassen ist heute pflegebedürftig. Das Durchschnittsalter der Frauen beträgt 78, jenes der Männer 80 Jahre. Auch einige Invalide und Schwachsinnige haben in Kühlewil ein Heim und sinnvolle Beschäftigung gefunden.

Hochgradig Schwachsinnige werden heute in einem andern Heim versorgt. 40 zum Teil seit Jahrzehnten dienende Angestellte sorgen für das Wohl dieser großen Familie. 12 Angestellte widmen sich der spitalmäßig eingerichteten Krankenabteilung. Der Arzt erscheint mehrmals wöchentlich. Wer sich in Haus oder Werkstätten oder auf dem Felde nützlich machen will und kann, hat hierzu Gelegenheit. Das Pflegegeld beträgt Fr. 4.– täglich, für Pflegebedürftige Fr. 6.– bis Fr. 7.–. Die Seele des Heims und den anhänglichen und dankbaren Insassen eine gute Mutter ist die Frau Verwalterin, die Jeden und Jede beim Namen nennt. Radio-, Film- und Fernsehapparate sorgen für Unterhaltung und Abwechslung. Auch die religiöse Betreuung ist geordnet. Das Verwalterehepaar Nyffeler scheidet von einem schönen Lebenswerk. Z.

Genève. Bureau Central de Bienfaisance (BCB). Von den 256 000 Einwohnern des Kantons Genf sind 31,2% Genferbürger. Die übrigen 68,8% sind übrige Schweizer und Ausländer. Mit diesen 68,8% der Bevölkerung hat sich im Bedarfsfall das BCB zu befassen. Die Zahl der Fälle ist wie andernorts zurückgegangen: 2219 gegen 2467 im Vorjahr. Die Unterstützungssumme betrug 1960 Fr. 2 066 500.– gegen Fr. 2 034 000.– pro 1959. Die Erhöhung des Unterstützungsauwandes erklärt sich aus der Verteuerung der Lebenshaltung und den hohen Versorgungskosten. Immer wieder stoßen die Armenbehörden auf Familien, die durch überstürzte Käufe (Auto usw.) in eine finanzielle Klemme geraten. Im übrigen bringt die Hochkonjunktur und die seit 1950 um 26% angewachsene Bevölkerung eine Reihe schwerer Probleme mit sich (Schaffung von Wohnraum, Erweiterung und Vermehrung der Anstalten und Heime usw.). Der Berichterstatter legt ferner sehr anschaulich die Aufgaben dar, die sich durch den Zugug der zahlreichen Fremdarbeiter stellen.

Neuchâtel. Service cantonal de l'assistance. Diese kantonale Dienststelle gibt pro 1960 erstmals einen eigenen Jahresbericht heraus. Die Stelle ist seit 1. Januar 1960 selbstständig, bleibt aber dem Departement des Innern unterstellt. Die Gemeindekontrolle (contrôle des communes) ist dem Departementssekretariat angegliedert worden. Der interessante Jahresbericht umreißt die wichtigsten Arbeiten und Maßnahmen dieser kantonalen Dienststelle seit 1950.

Die neuenburgischen Armenbehörden verzeichnen pro 1959 folgende Unterstützungen: für Bürger des Kantons Neuenburg Fr. 3 172 000.–, für übrige Schweizer und Ausländer Fr. 2 008 000.–. Dazu kommt für Neuenburger, die außerhalb des Heimatkantons wohnen, eine weitere Unterstützungssumme von Fr. 956 000.–. Rechnet man die Winterunterstützung hinzu, so ergibt sich ein Total von Fr. 6 219 000.–. Hiervon haben die neuenburgischen Behörden Fr. 4 576 000.–, das heißt 74% übernommen, während der andere Teil von auswärtigen Armenbehörden getragen wurde. Der ordentliche 80%ige Staatsbeitrag an die Gemeinden erreicht die Summe von Fr. 2 280 000.–. Die Winterunterstützung von Fr. 74 500.– geht zu Lasten des Staates. Die Zusatzhilfe zur AHV belief sich 1960 auf Fr. 1 352 000.–; hieran trugen neuenburgische Behörden Fr. 958 000.– bei.

Vorsteher des «Service cantonal de l'assistance» und zugleich Departementsjurist ist Herr *J.-Ph. Monnier*, als Inspektoren amten die Herren *Mooser* und *Bueche*. Departementsvorsteher ist Herr *Regierungsrat Leuba*.

Schaffhausen. Nachruf für *Stadtrat Hermann Erb*. Anfangs August 1961 starb im 60. Altersjahr an einem Herzschlag Hermann Erb, der seit über 20 Jahren der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz angehört hatte. Seine bestimmten und klaren Diskussionsbeiträge und sein freundliches Wesen wurden in den Kommissionssitzungen stets sehr geschätzt. Er war auch wertvoller Mitarbeiter am «Armenpfleger».

Den einstigen Metalldreher und späteren Arbeitersekretär hat es schon früh zur Politik gedrängt. 1932 erfolgte seine Wahl zum Stadtrat, wo er seither das Fürsorgereferat inne hatte. Er hat es vorbildlich ausgebaut (Waisenhaus, Lehrlingsheim, Kinderkrippe, Schulzahnklinik). Während der Krisen- und Kriegszeit war manche schwierige Aufgabe zu lösen. Der Verstorbene war auch führend in der Genossenschaftsbewegung tätig und Mitglied des Verwaltungsrates des VSK und der Coop-Lebensversicherung. Nun hat eine Krankheit, die ihn schon 1948 befallen hatte, und die er standhaft und mit Disziplin ertrug, dem rastlosen Kämpfer für Gerechtigkeit und Menschenwürde ein jahes Ende bereitet. Hermann Erb war eine populäre Persönlichkeit: An der Trauerfeier in der Steigkirche zu Schaffhausen am 5. August 1961 nahmen von nah und fern hunderte von Personen teil. – Er ruhe in Frieden! Den Hinterbliebenen sprechen wir unser herzliches Beileid aus.

St. Gallen. Die Bruttounterstützung der *Einwohnerfürsorge der Stadt St. Gallen* ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 115 000.– gesunken und beträgt pro 1960 Fr. 1 856 000.–. Die Zahl

der Unterstützungsfälle ist neuerdings spürbar zurückgegangen. Ein in den Ruhestand tretender Fürsorgesekretär wurde nicht mehr ersetzt. Von 1313 Partien (Fällen) sind 342 auf Altersgebrechlichkeit und 366 auf körperliche Krankheit als Unterstützungsursache zurückzuführen. Die Hochkonjunktur verleitet viele Leute zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Lebenshaltung. Dies verursacht finanzielle Schwierigkeiten und Ehekrisen. – 42% der Unterstützung floß an Kantonsbürger, 41% an Bürger anderer Kantone und 17% an Ausländer.

St. Gallen. Private Mütter- und Kinderfürsorge, Rapperswil. Die Vereinigung, die sich der Beratung unverheirateter Mütter annimmt und Adoptions- und Durchgangspflegeplätze vermittelt, legt ihren Jahresbericht pro 1960 vor. Es wurden 102 Mütter beraten, 143 Pflegekinder und 125 Adoptivkinder vermittelt. Dieser Fürsorgezweig ist sehr nötig, wenn man bedenkt, daß zum Beispiel im Jahre 1959 in unserem Land 2564 Schweizerkinder und 932 ausländische Kinder außerehelich geboren wurden. Der Bericht enthält eine eindrückliche Schilderung über die Lage der unehelichen Mutter in Indien, Kindesaussetzung in Jugoslawien und die Stellung des Kindes in Japan. Eine Adoptivmutter berichtet über ihr Glück und ein Rechtsanwalt über das Problem der Namensänderung. Die Vereinigung ist Mitglied der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Fürsorgerin ist Frl. Honegger, Zürich und Rapperswil.

Zürich. Nachruf für Robert C. Zwicky-Wydler. Am 5. Juli 1961 starb in Winterthur in seinem 76. Altersjahr R. C. Zwicky. Die älteren Jahrgänge haben den heiteren und humorvollen Armenpfleger gut gekannt und noch in lebhafter Erinnerung. Nach kaufmännischer Ausbildung in der Schweiz und in den USA zog es ihn schon 1917 zur sozialen Arbeit, erst nebenamtlich, dann hauptamtlich als Sekretär der freiwilligen und seit 1929 der städtischen Einwohnerarmenpflege von Winterthur.

R. C. Zwicky betätigte sich initiativ auf den verschiedensten Gebieten der sozialen Arbeit. Durch zahlreiche Vorträge an Instruktionskursen und durch Artikel im «Armenpfleger» vermittelte er seine Erfahrungen und Kenntnisse seinen Berufskollegen und dem Nachwuchs. 1952 trat er in den Ruhestand. Gleichwohl erfreute sich der «Armenpfleger» seiner Mitarbeit. In den letzten Jahren ist es stiller um ihn geworden und nun trauern wir um den Verlust eines lieben Freundes. Den Hinterbliebenen sprechen wir unser aufrichtiges Beileid aus.

Zürich. Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich. Dem Geschäftsbericht pro 1960 entnehmen wir, daß die Gemeindearmenpflegen im Jahre 1959 im ganzen 14 303 Hilfsfälle betreuten, das sind rund 800 weniger als im Vorjahr. Die Bruttoaufwendung belief sich auf Franken 19 745 276.–. Hieran wurden von Behörden, andern Gemeinden und Kantonen, Unterstützten selber und Dritten Fr. 8 862 663.– rückerstattet. Die Bruttounterstützung für Kantonsbürger betrug Fr. 11 916 000.– (Schätzung pro 1960 Fr. 10 500 000.–) und die Konkordatsunterstützungen Fr. 3 282 000.– Die Unterstützungsausgaben sind gegenüber dem Vorjahr nur unmerklich zurückgegangen, was wohl auf eine gewisse Erhöhung der Unterstützungsansätze und die Anstaltspflegekosten zurückzuführen ist.

Der nach der Steuerkraft der Gemeinden abgestufte Staatsbeitrag erreicht die Summe von Fr. 1 778 000.– Von den 160 Gemeinden hatten 53 keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag, während bei 28 Gemeinden der Staatsbeitrag über 80% der reinen Unterstützungsausgaben ausmachte. Die konkordatlichen Unterstützungsleistungen des Kantons Zürich stellen sich um Fr. 1 132 000.– höher als die Aufwendungen, welche die übrigen Konkordatskantone zusammen für Zürcher Kantonsbürger nach Konkordat erbrachten. Die konkordatliche Nettobelastung des Kantons Zürich ist seit dem Jahre 1957 zurückgegangen. – Meinungsverschiedenheiten mit andern Kantonen konnten durch Vereinbarungen geregelt werden, während zwei hängige Rekurse durch die eidgenössische Schiedsinstanz zugunsten Zürichs entschieden wurden.

Die Bezirksräte, in Ausübung ihrer Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindearmenpflegen, behandelten unter anderm 35 Beschwerden und 67 Beschlüsse betreffend Anstaltsversorgung und Entlassung. Die Armenreferenten überprüften die Verhältnisse von Hunderten von Schützlingen.

Zürich. Armenpflege Winterthur. Dem Bericht pro 1960 des Fürsorge- und Waisenamtes Winterthur entnehmen wir, daß in 1420 Armenfällen mit total Fr. 2 230 000.– unterstützt wurde. Gegenüber den Zahlen des Vorjahres ist ein gewisser Rückgang festzustellen. Von den 160 neuen Unterstützungsfällen des Berichtsjahres waren hinsichtlich Ursache etwa

die Hälfte zurückzuführen auf das Fehlen des Ernährers (inkl. Scheidungs- und außereheliche Kinder), Alkoholismus, soziale Unangepaßtheit. Der Bericht schildert hierauf ein paar Fälle, die für die heutige Zeit typisch sind:

Ein Mann, Vater von mehreren Kindern, ohne kaufmännische Ausbildung, befaßt sich mit dem Verkauf verschiedener Artikel. Auf Abzahlung wird ein flottes Auto angeschafft und zeitweise eine Reisebegleiterin beschäftigt. Wochenlang und zum Teil noch länger ist der Mann von zu Hause fort. Angeblich besucht er Kundschaft in der Schweiz, Deutschland und Italien. Die Frau weiß nicht, wo sich der Mann in dieser Zeit aufhält und wann er zurückkehrt. Die Familie läßt er ohne Mittel. Die Wohnung wird gekündigt, die auf Abzahlung gekauften Möbel werden vom Lieferanten wieder geholt. Um die Kinder, die sich zu Hause nicht gerade in guter Obhut befinden, nicht obdachlos werden zu lassen, werden sie von der Armenpflege in einem Heim untergebracht. Die Armenpflege muß für die Kostgelder der Kinder aufkommen und sich um Rückerstattung von den Eltern bemühen. Die Eheleute sind schwer verschuldet trotz angeblich gutem Verdienst des Mannes, leben getrennt und sind in Scheidung.

Ein anderer Mann, Vater mehrerer Kinder, hat unter unwahren Angaben ein teures Auto gekauft. Er kommt in Strafuntersuchung. Glücklicherweise ist das Auto vom Verkäufer nicht geliefert worden. Er reist per Taxi und Mietauto nach Konstanz und in Süddeutschland herum. Trotz Beschäftigung einer Bürolistin gehen die Geschäfte schlecht. Irgendwelche kaufmännische Erfahrung oder Ausbildung besitzt der Mann nicht. Er gerät in Schulden und vernachläßigt die Familie. Nicht einmal die Kosten des Spitalaufenthaltes der Frau für die Geburt des vierten Kindes werden bezahlt. Die Familie wird obdachlos, weil sich Mietzins- und andere Schulden anhäufen. Die Eltern bringen die Kinder in ein Kinderheim, wo sie über Fr. 900.— Kostgelder auflaufen lassen. Auf Meldung des Kinderheimes befaßt sich die Armenpflege mit der Angelegenheit. Sie muß für das Kostgeld einspringen und die Eheleute zu regelmäßiger Verdienstbarkeit anhalten. Würden beide regelmäßig einer Arbeit nachgehen, brächten sie es auf etwa Fr. 1500.— monatliche Einnahmen, die sie jedenfalls wohl auch in einzelnen Monaten verdient haben. Trotzdem lassen sie wieder größere Kostgeldschulden auflaufen, so daß sich die Armenpflege erneut mit der Sache befassen muß. Das Ehepaar lebt in einer teuren Zweizimmerwohnung und kümmert sich nur selten oder überhaupt nicht um die Kinder. Es hält schwer, von ihm Rückerstattungen zu erlangen. Der Mann arbeitet nun regelmäßig.

Als bezeichnend für die gegenwärtige Zeitlage seien erwähnt: Gesuche für die Reparatur eines Pelzmantels. – Unterstützungsgesuche für teilweise erwerbsfähige Eltern, die mit drei erwerbsfähigen Kindern zusammen in einer teuren Wohnung logieren, für die sie schon die erste Miete nicht entrichten können, bei insgesamt etwas über Fr. 1700.— monatlichen Einnahmen. – Ein Unterstützungsgesuch für eine alte Mutter, die AHV bezieht, bei der verheirateten Tochter lebt und deren Mann ein schönes Einfamilienhaus und Auto besitzt.

Zerrüttete Ehen, Eheleute getrennt lebend und in Scheidung, Frauen und Kinder von Geschiedenen bilden den großen Teil der Probleme, mit denen sich die Armenpflege in der heutigen Zeit zu befassen hat. Pflichtbewußtsein und Verantwortungsgefühl sind im Schwinden begriffen. Mehr und mehr wird trotz guten Einnahmen von der Hand in den Mund gelebt und bei unerwarteten Auslagen die Hilfe der Armenpflege nachgesucht. Ein Bruder, der rund Fr. 40 000.— jährliche Einnahmen und Fr. 130 000.— Vermögen versteuert, hätte sich früher geniert, den Unterhalt seiner Schwester der Armenpflege zu überlassen. Die Armenpflege muß für die versorgte Schwester vorläufig das Kostgeld entrichten, bis der Bruder schließlich dazu gebracht werden kann, nach Auszahlung der IV-Rente für seine Schwester zu sorgen. – Eine Mutter, die als Hotelbesitzerin ein beträchtliches Vermögen und entsprechende Einnahmen versteuert, ist erst zu Rückerstattungen der von der Armenpflege übernommenen Kosten der Versorgung des mißrateten Sohnes zu bewegen, nachdem die Armenpflege einen Rechtsanwalt mit der Sache betraut hat. – Eine Tochter läßt es bis zum Entscheid eines außerkantonalen Obergerichtes kommen, bis sie sich verpflichtet, monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 60.— für ihre Mutter zu leisten. Aber die Armenpflege hat trotzdem noch große Schwierigkeiten, diese Beiträge in der Folge einzutreiben. – Solche Fälle hat es schon immer vereinzelt gegeben. Alarmierend ist deren große Zahl in der Hochkonjunktur.